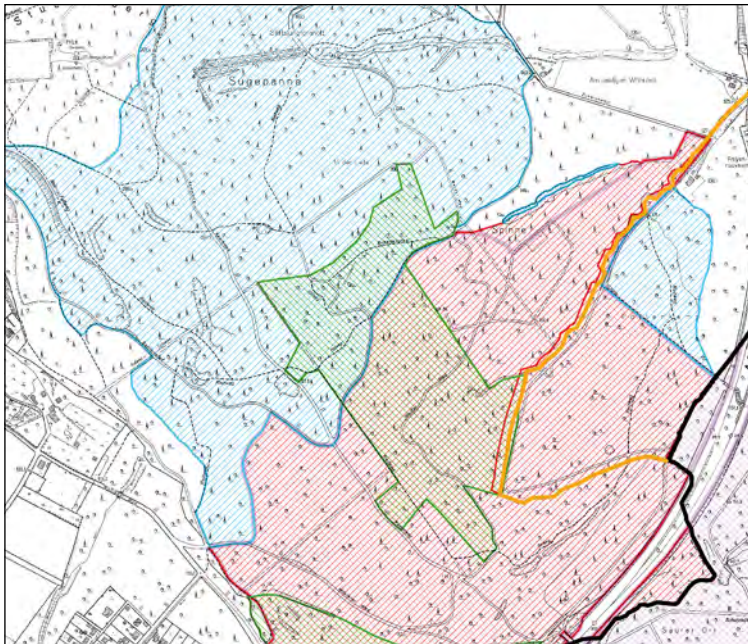


# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung. **Mitwirkung.** Koordination



JAHRESBERICHT  
2017



## IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon: 0208 880 59 0  
Fax: 0208 880 59 29  
E-Mail: [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
Internet: [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Oberhausen, August 2018

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)  
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum  
Druck: SET POINT Medien, Kamp-Lintfort

Druck auf Recycling-Papier, ausgezeichnet  
mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“

### Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben das  
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

### Titelblatt

Typische Kompensationsmaßnahme im Siedlungsbereich.  
Vorschlag für eine erweiterte Schutzgebietsabgrenzung  
(blaue Schraffur) (Quelle: Biologische Station Ravensberg,  
Kreis Herford).  
Kalkabbau im Teutoburger Wald (Bild: F. Prünfte).



Vorwort.....	2
<b>Zahlen und Entwicklungen</b>	
Personal.....	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	3
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	
Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.....	9
Gesetze, Verordnungen und Erlasse.....	13
Beteiligungsgrundlagen.....	17
Landes- und Regionalplanung.....	20
Verkehr.....	22
Energie.....	23
Artenschutz, Schutzgebiete und Landschaftsplanung.....	27
<b>Projekte</b>	
Landesnaturenschutzgesetz.....	31
<b>Ausblick</b>	
Arbeitsschwerpunkte 2018.....	32

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW,

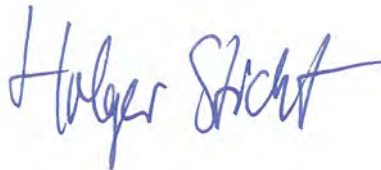
der Jahresbericht 2017 zeigt wieder einmal eindrucksvoll auf, mit welcher hohen Kompetenz und Taktstärke die vielen Ehrenamtlichen im Naturschutz aktiv sind, um unsere Heimat, unser Kulturerbe und unsere Naturschätze in Nordrhein-Westfalen zu bewahren.

Das Landesbüro übernimmt dabei die wichtige Aufgabe, die zahlreichen Stellungnahmen zu koordinieren, zu ergänzen und allen Beteiligten beratend zur Seite zu stehen. Weil damit Fehler und Defizite innerhalb von Verfahren oder Gesetzesentwürfen frühzeitig festgestellt und vorgebracht werden, trägt das Landesbüro erheblich zur Entlastung von Behörden und zur Rechtssicherheit in Beteiligungsverfahren bei. Deswegen ist es richtig und wichtig, dass das Land Nordrhein-Westfalen das Landesbüro finanziell unterstützt. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle im Namen der Naturschutzverbände herzlich bedanken!

Prominente Schwerpunkte bildeten im Jahr 2017 die Mitwirkung in Planungen und Verfahren rund um die Windenergienutzung sowie zur Verbesserung des Schutzes in FFH-Gebieten in Nordrhein-Westfalen. Tatsächlich waren es – zusammen mit jenen aus den Vorjahren – bis zu 2.500 Beteiligungsverfahren, bei welchen das Landesbüro tätig war. Eine beeindruckende Zahl, die für sich spricht!

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW für ihre hervorragende Arbeit im vergangenen Jahr 2017, aber auch in all den zurückliegenden Jahren!

Ihr



Holger Sticht

*Vorsitzender des BUND NRW und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft*



(Bild: S. Hoeft)

# Zahlen und Entwicklungen

## Personal

Im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden Landesbüro) gewährleistet ein Team aus Verwaltungs- und Fachkräften – zusammengesetzt aus Biologen, Juristen, Landespflegern, Landschaftsökologen – eine kompetente Organisation und Koordinierung der Verbandbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Einen aktuellen Überblick über die Ansprechpartner im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » [Das Landesbüro](#).

## Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2017 wurde im Landesbüro die Verbandsbeteiligung in 987 neuen Verfahren und in 588 neuen Bauleitplanverfahren koordiniert. Im Landesbüro erfolgt eine erste Prüfung auf Vollständigkeit der eingehenden Unterlagen und Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Beteiligungsfristen. In ca. der Hälfte der Fälle werden die Unterlagen um Hinweise zu rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Fragen, die für die Erarbeitung einer Stellungnahme oder die Mitwirkung an einem Termin von Bedeutung sind, ergänzt und an die – durch die Landesverbände bevollmächtigten – ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeiter vor Ort weitergeleitet. In den Fällen, in denen nicht bereits mit dem Versand der Verfahrensunterlagen die abschließende Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme über das Landesbüro festgelegt wird, werden die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Verfahrensmittelung aufgefordert, bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen sich möglichst mit den ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeiter der anderen Verbände vor Ort abzustimmen. Zusammen mit den laufenden Beteiligungsvorgängen aus den Vorjahren, deren Anzahl mit einigen Hundert bis zu 1.000 Verfahren zu veranschlagen ist, koordinierte das Landesbüro im Jahr 2017 die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes in 2.000 bis 2.500 Verfahren.

## Im Jahr 2017 neu aufgenommene Verfahren

Das jährliche Verfahrensaufkommen wird maßgeblich durch die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungspflichten bestimmt. So sind die höheren Fallzahlen in den Jahren 2001 bis 2006



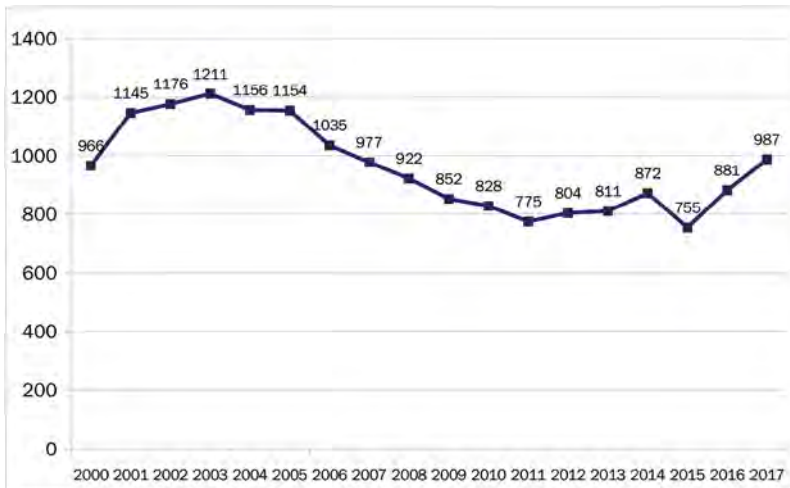


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 2000–2017

im Wesentlichen auf die Novellen des Landschaftsgesetzes NRW in den Jahren 2000 sowie 2007 und die damit einhergehenden Änderungen der naturschutzrechtlich verankerten Beteiligung zurückzuführen (vgl. Abb. 1). Die Zunahme der Fallzahlen im Jahr 2017 – um 12% gegenüber dem Vorjahr und um ca. 18% gegenüber dem durchschnittlichen Verfahrensaufkommen seit dem Jahr 2008 – ist durch den erweiterten Katalog der Beteiligungsfälle in § 66 des im November 2016 in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) begründet.

Das Verfahrensaufkommen wird auch durch andere Faktoren beeinflusst, beispielsweise durch die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete in den Jahren 2001 bis 2004, die Beteiligung der Naturschutzverbände an den „Runden Tischen“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2014 oder die häufigere Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2016.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung. Im Jahr 2017 sind das mit einem Anteil von ca. 15% die Verfahren rund um die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft, die die Unterschutzstellung durch Landschaftspläne oder Verordnungen sowie die Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten umfassen, sowie – wie in den Vorjahren – die Verfahren zum Gewässerausbau, die circa ein Viertel der Verfahren ausmachen. In der Verfahrenskategorie „Gewässerausbau“ wird mit 256 Beteiligungsfällen fast wieder das Niveau der Jahre 2011 bis 2014 erreicht und die Fallzahlen der beiden Vorjahre überschritten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehr als 50 der 312 Fälle im Jahr 2014 der Beteiligung an den „Runden Tischen“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuzuordnen waren. Mehr als 50% der Ausbauverfahren erfolgten im Jahr 2017 zur ökologischen Verbesserung der Gewässer – auch dabei handelt es sich häufig um Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie. Das Anlegen von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen, macht

12% der Verfahren aus. 13% der Gewässerbauverfahren sind durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, wobei es in ca. 40% der Fälle zur Verlegung und in 30 % zur Verrohrung oder Beseitigung eines Gewässers kommt. Die wasserbaulichen Verfahren zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, wie der Bau von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken, machen 6% der Gewässerausbauverfahren aus. In der Kategorie „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ wird die Beteiligung an Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, an wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zur Entnahme oder Einleitung von Grund- oder Oberflächenwasser und Verfahren zur Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz) erfasst. Die deutliche Zunahme der Beteiligung in dieser Kategorie im Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf die Aufnahme des Beteiligungsfalls „Anlagen in/an Gewässern“ in § 66 LNatSchG NRW zurückzuführen. Die Beteiligung an Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren zu Grundwasserentnahmen liegt im Jahr 2017 mit 19 Fällen deutlich über der Fallzahl der drei Vorjahre mit 4 bis 8 Fällen – auch das ein mit der Novelle des LNatSchG NRW (wieder) eingeführter Beteiligungsfall, der allerdings an einen hohen Schwellenwert von 600.000 Kubikmeter gebunden ist.

Die Beteiligung an Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen liegt im Durchschnitt der Vorjahre. Verfahren zur erstmaligen Aufstellung oder grundlegenden Überarbeitung von Landschaftsplänen wurden nur vereinzelt eingeleitet (4 der insgesamt 24 Beteiligungsfälle). Beteiligungen an naturschutzrechtlichen Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebiets (NSG) erfolgen – sofern über sie nicht in Zulassungsentscheidungen mit Konzentrationswirkung (z. B. immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu entscheiden ist – häufig aus Anlass baulicher Anlagen einschließlich Wegebau (38% der Befreiungsverfahren). Ein Viertel der Verfahren stehen im Zusammenhang mit Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen, Untersuchungen für Gutachten, wissenschaftlichen Arbeiten oder Monitoring sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen. In acht von zehn Fällen, in denen eine Befreiung von den Verboten der Jagd in NSG beantragt wurde, handelt es sich um Anträge zur Vergrämung und zum Abschuss von Kormoranen im Schutzgebiet. Die Anzahl der Beteiligungen an NSG-Befreiungen liegt – wie bereits wie im Jahr 2016 – deutlich unter dem Verfahrensaufkommen der Vorjahre. Die landesweit festzustellenden großen Unterschiede im Verfahrensaufkommen legen die Vermutung nahe, dass die rechtlich gebotene Verbandsbeteiligung im Fall naturschutzrechtlicher Befreiungen von Verboten eines Naturschutzgebietes unterbleibt.

Die mit der Novelle des LNatSchG NRW eingeführte Beteiligung an Verfahren zur Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Ver- und Geboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Naturdenkmalen (ND) und gesetzlich geschützten Alleen führte im Jahr 2017 zu insgesamt 20 Beteiligungsfällen. Auch in diesem

**Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle in den Jahren 2014 bis 2017, nach Verfahrenskategorien geordnet**

Verfahrenskategorie	Anzahl   Anteil Gesamtaufkommen							
	2017		2016		2015		2014	
Straßenverkehr	55	6%	51	6%	31	4%	37	4%
Schienenverkehr	40	4%	22	3%	12	2%	28	3%
Luftverkehr	1	< 1%	2	< 1%	0		1	< 1%
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	37	4%	38	4%	33	4%	35	4%
Landschaftspläne	24	2%	18	2%	13	2%	36	4%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Verordnungen)	13	1%	19	2%	13	2%	12	5%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen/Befreiungen)	76	8%	75	9%	103	14%	101	12%
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen/Befreiungen)	13	1%	12	< 1%	13	< 2%	18	< 2%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	5	1%	1	< 1%	3	< 1%	3	< 1%
Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile (Ausnahmen/Befreiungen)	15	2%	3	< 1%	0		2	< 1%
Alleenschutz (Befreiungen)	6	< 1%	0		0		0	
Gesetzlicher Biotopschutz (Ausnahmen)	10	1%	1	< 1%	1	< 1%	1	< 1%
Gewässerausbau	255	26%	235	27%	219	29%	312	36%
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	67	7%	26	3%	33	4%	46	6%
Forstwirtschaft	6	< 1%	1	< 1%	0		0	
Flurbereinigung	12	1%	10	1%	14	2%	20	2%
Abgrabungen	62	6%	40	5%	44	6%	52	6%
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	22	2%	21	2%	29	4%	42	5%
Abfallbeseitigung	14	1%	8	1%	9	1%	9	1%
Immissionsschutz	114	12%	152	17%	99	13%	68	8%
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	140	15%	146	16%	87	11%	45	5%
<b>Verfahrensaufkommen gesamt</b>	<b>987</b>	<b>100%</b>	<b>881</b>	<b>100%</b>	<b>755</b>	<b>100%</b>	<b>871</b>	<b>100%</b>



Zusammenhang ist fraglich, ob bei diesen Falltypen im Jahr 2017 eine Beteiligung landesweit erfolgt. So fällt auf, dass die 11 Beteiligungen zu Befreiungen/Ausnahmen von Ver- und Geboten von GLB nur in fünf Kreisen erfolgten. Auch die lediglich 10 Beteiligungsverfahren aus acht Kreisen/kreisfreien Städten im Zusammenhang mit der Befreiung/Ausnahme von den Verboten zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope dürften der Beteiligungspflicht nicht gerecht werden. Dagegen dürfte die geringe Beteiligung an Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung oder Waldumwandlung mit dem in §66 LNatSchG NRW enthaltenen Schwellenwert von 3 Hektar zu erklären sein.

Die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren liegt im Jahr 2017 mit 114 Fällen deutlich unter den 152 Fällen im Vorjahr. Eine Entwicklung, die vor allem auf die deutlich geringere Beteiligung an Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführen ist: 57 Fälle im Jahr 2017 gegenüber 120 Fällen im Jahr 2016. Die Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren betrifft ansonsten Verfahren zur Zulassung von Tierhaltungsanlagen, Kraftwerken, Biogasanlagen, industriellen Anlagen, Abfallbehandlungsanlagen sowie zur Erstellung von Lärmaktions- und Luftreinhalteplänen. Die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist seit April 2017 in einem Erlass des Umweltministeriums NRW geregelt; infolge waren im Jahr 2017 erste Beteiligungen im Zeitpunkt des „Screening“ zu verzeichnen (vgl. dieser Jahresbericht S. 14).

Die Verfahren im Bereich der Landes- und Regionalplanung machen einen unverändert geringen Anteil am Gesamtverfahrensaufkommens aus. Sie sind aber wegen ihrer Vorgaben für folgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und die örtliche Landschaftsplanung sowie für Zulassungen raumwirksamer Projekte, wie beispielsweise die Rohstoffgewinnung, bedeutsame Mitwirkungsfälle, die seitens des Landesbüros über alle Verfahrensschritte – Screening/Scoping, Offenlage des Planentwurfs, Erörterungstermin – hinweg intensiv begleitet werden.

Bei den Beteiligungsverfahren zur Zulassung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben ist in den Kategorien „Straßenverkehr“ und „Schienenverkehr“ im Jahr 2017 eine deutliche Zunahme (Schiene) bzw. ein weiterhin höheres Niveau im Vergleich zu den Vorjahren (Straße) festzustellen. Unter der Kategorie „Abgrabungen“ sind verschiedene Typen von Rohstoffgewinnungsvorhaben zusammengefasst, so die im wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plan-genehmigungsverfahren zuzulassende Nassabgrabung für den Kies- und Sandabbau, die nach Abgrabungsrecht zu genehmigenden Trockenabgrabungen oder die dem Immissions-schutzrecht unterliegenden Steinbrüche. Bei Letzteren ist im Jahr 2017 eine Zunahme zu verzeichnen.

Die Anzahl der von den ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeiter wahrgenommenen Termine – von informellen Gesprächsrunden vor Antragstellung über Termine zur Klärung von Fragen rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung bis zu Erörterungsterminen – sowie der erarbeiteten Stellungnahmen sind Ausdruck des großen ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der Verbandsbeteiligung in NRW. So liegen die registrierten Teilnahmen mit 193 auf dem Niveau des Vorjahres. Mit 1.302 Stellungnahmen wurde zwar nicht der Höchststand des Jahres 2016 erreicht, jedoch der Durchschnitt aus den drei Vorjahren übertroffen.

## Laufende Verfahren im Jahr 2017

Die im Landesbüro koordinierten Beteiligungsvorgänge weisen eine unterschiedliche Verfahrensdauer – gemessen ab Beginn der Beteiligung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens – auf. So gibt es Beteiligungsverfahren mit einer Laufzeit von einigen Monaten bis maximal ein bis zwei Jahren. Sollte der Beginn der Beteiligung in das dritte oder vierte Quartal eines Jahres fallen, dürften weitere Verfahrens- und ggf. Beteiligungsschritte sowie die Zulassungsentscheidung in der Regel erst im Folgejahr anstehen. Die Laufzeit kann sich in diesen Fällen auf zwei Kalenderjahre erstrecken. Dieser Falltyp macht die Mehrzahl der Beteiligungsverfahren aus. Darüber hinaus gibt es Plan- und Zulassungsverfahren, die auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sind. Mit diesen Verwaltungsverfahren geht häufig eine mehrfache Beteiligung der Naturschutzverbände einher, so im Straßenbau mit einer Beteiligung im Linienbestimmungsverfahren – mit vorausgehendem UVS-Arbeitskreis – sowie im Planfeststellungsverfahren – mit vorausgehendem Arbeitskreis zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, zum Artenschutzfachbeitrag und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge ab dem Jahr 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Zahl laufender Verfahren scheidet allerdings nach wie vor an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2017 von einer Anzahl von mehreren Hundert bis zu 1.000 laufenden Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen

## Bauleitplanverfahren

Im Jahr 2017 lag die Anzahl der Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit insgesamt 588 Verfahren auf dem Niveau des Vorjahres. Das Angebot des Landesbüros, die Verbandsbeteiligung an der Bauleitplanung zu koordinieren, haben 167 Städte und Gemeinden wahrgenommen

## Arbeitsschwerpunkte

### Information, Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Das Landesbüro bringt seine Erfahrungen aus der Mitwirkung der Naturschutzverbände in den Planungs- und Zulassungsverfahren auch auf Fachtagungen ein und nimmt an Fachgesprächen zu aktuellen Fragen rund um die Verbandsbeteiligung teil.

Im Mai 2017 veranstaltete die Natur- und Umweltschutzakademie (NUA NRW) gemeinsam mit der NABU Regionalstelle Ruhr unter dem Titel „Kompensation, Biotopwertverfahren und Ökopunktekonto“ eine Fachtagung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Recklinghausen. Das Landesbüro übernahm in seinem Vortrag die Einordnung der Prüfschritte der Eingriffsregelung unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten und stellte die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes zur Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Bemessung des Ersatzgeldes vor. Erfahrungen der Naturschutzverbände aus der Verbandsbeteiligung zeigen, dass die vorrangige Pflicht zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen häufig zu wenig Beachtung findet. Defizite sehen die Naturschutzverbände auch hinsichtlich der Ermittlung von Beeinträchtigungen und des erforderlichen Kompensationsumfangs; Ursachen dafür liegen nach Auffassung der Naturschutzverbände auch in unzureichenden landesrechtlichen Vorgaben. In diesem Zusammenhang sind zugleich Verbesserungen infolge der Mitwirkung der Verbände festzustellen. So ergeben sich im Einzelfall ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Abschließend wurde ein Katalog fachlicher Kriterien vorgestellt, die nach Auffassung der Naturschutzverbände im Fall der Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen in Ökokonten und Flächenpools zu berücksichtigen sind. Eine Dokumentation der Veranstaltung steht bei der NUA zur Verfügung unter <https://www.nua.nrw.de> » [Veranstaltungen](#) » [Veranstaltungsberichte](#).



*Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist von der Verfügbarkeit der Flächen abhängig – ein Knackpunkt in ländlichen Gebieten und in Ballungsräumen gleichermaßen; hier eine typische Maßnahme im Siedlungsbereich.*

Im September nahm das Landesbüro an einer Veranstaltung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V. (UfU) in Berlin zum Thema „E-Partizipation in der Verbändebeteiligung“ teil. Im Vordergrund standen der Erfahrungsaustausch mit Verbandsvertreterinnen und -vertretern aus anderen Bundesländern zur Organisation und Koordinierung der Verbandsbeteiligung sowie zu den Anforderungen durch die voranschreitende Digitalisierung auch im Bereich der Verbandsbeteiligung.

Auf Einladung der Landesarbeitsgemeinschaft Ökologie von Bündnis 90/Die Grünen berichtete das Landesbüro auf der Sitzung im Dezember 2017 in Essen über die Erfahrungen aus der Verbandsbeteiligung zum Thema „Wie gelingt eine naturverträgliche Energiewende?“. Im Vortrag wurden ein Überblick über die verschiedenen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die für den Ausbau erneuerbare Energie relevant sind, und die Kriterien der Naturschutzverbände zur Beurteilung der Naturverträglichkeit erläutert: Selbstverständlich ist die Einhaltung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Regelungen; Defizite sehen die Naturschutzverbände in der Praxis hinsichtlich einer fachlich belastbaren Sachverhaltsermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Wirksamkeit von Maßnahmen, die im Interesse der Vermeidung oder Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen zu ergreifen sind.

Im Sommersemester 2017 fand die Lehrveranstaltung „Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“, Ruhr-Universität Bochum, erneut auch unter Mitwirkung des Landesbüros statt. Im Vortrag wurden die rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung vorgestellt und am Beispiel der Praxis der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen veranschaulicht (vgl. Jahresbericht 2016, S. 10)

### Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

In seinen Rundschreiben informiert das Landesbüro über aktuelle Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen; sie stehen auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » [Publikationen](#) » [Rundschreiben](#) zur Verfügung. Das Rundschreiben 44 widmet sich den zahlreichen Gesetzesänderungen und ihrer Bedeutung für die Verbandsbeteiligung – im Schwerpunkt geht es um das LNatSchG NRW und die Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes. In einem Beitrag wird über den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des Landes NRW informiert und die Kritik der Naturschutzverbände erläutert (vgl. dieser Jahresbericht S. 29).

Die Homepage des Landesbüros stellt unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) Informationen zu aktuellen Mitwirkungsverfahren, Fachthemen und Veranstaltungen zur Information und

Weiterbildung der ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeiter zur Verfügung. Im Jahr 2017 wurden die Arbeiten zur Weiterentwicklung des Informationsangebots zu zentralen Fachthemen auf der Homepage aufgenommen. Das neu konzipierte Informationsangebot führt in rechtlicher als auch in fachlicher Hinsicht in die jeweilige Thematik ein, weist auf aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten für die Bearbeitung von Stellungnahmen hin und vermittelt einen Überblick über Informationsquellen. Als erstes Fachthema wurde die Bauleitplanung ausgewählt, die mit der Nutzungsplanung für die Stadt-/ Gemeindeflächen einen wesentlichen Rahmen auch für die Umweltentwicklung setzt. Die Konzeption und Erarbeitung der Themenseite Bauleitplanung konnten im Jahr 2017 weitgehend abgeschlossen werden; im Jahr 2018 wird die technische Umsetzung erfolgen.



## Seminare

Zu Jahresbeginn stellte das Landesbüro den ehrenamtlich tätigen Verfahrensbearbeiterinnen und Verfahrensbearbeiter im Seminar „Verbandsbeteiligung – Das neue Landesnaturschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen“ die neue Rechtslage durch das im November 2016 in Kraft getretene Landesnaturschutzgesetz vor. Von besonderer Relevanz für die Naturschutzverbände sind die Erweiterung des Katalogs der Fälle, in denen sie zwingend zu beteiligen sind, sowie die detaillierten Regelungen zu den Beteiligungsabläufen (vgl. §§ 66, 67 LNat-SchG NRW). Inhaltliche Änderungen und Neuerungen, beispielsweise Erweiterungen des gesetzlichen Biotopschutzes oder die Einführung einer Regelung zu Wildnisentwicklungsgebieten, wurden anhand von Beispielen aus der Verbandsbeteiligung veranschaulicht und in der Teilnehmerrunde diskutiert.

Im Jahr 2017 hat das Landesbüro in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) weitere Veranstaltungen zur Verbandsbeteiligung durchgeführt. Im „Einsteigerseminar Verbandsbeteiligung“ im April wurden die Abläufe sowie die rechtlichen und fachlichen Grundlagen der verbandlichen Mitwirkung in Planungs- und Zulassungsverfahren vorgestellt. Dabei wurde aufgezeigt, in welchen Fällen sich die Naturschutzverbände einbringen können, welche Hilfsmittel für die konkrete Mitwirkung in den Verfahren zur Verfügung stehen und

welche Aufgaben das Landesbüro übernimmt. Im Seminar „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Fragen in der Bauleitplanung“ die Verfahrensabläufe und Beteiligungsmöglichkeiten sowie die Berücksichtigung der Naturschutzbelange in der Bauleitplanung die zentralen Themen. Anhand eines Praxisbeispiels wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern u. a. die Instrumente „Umweltprüfung“ und „Eingriffsregelung“ veranschaulicht. Im November führte das Landesbüro im Rahmen des Seminars „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Stoffeinträge in Schutzgebiete und empfindliche Lebensräume“ in die komplexe fachliche und rechtliche Thematik ein und zeigte auf, wie das Ziel der Naturschutzverbände, Stoffeinträge auf ein naturschutzverträgliches Maß zu begrenzen, im Rahmen von Stellungnahmen in die unterschiedlichen Beteiligungsverfahren eingebracht werden können.

Die regelmäßige Teilnahme des Landesbüros am Landesarbeitskreis (LAK) „Technischer Umweltschutz“ des BUND ist Teil der effektiven Koordination von Beteiligungsverfahren. Gerade in immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist es erforderlich, die Tätigkeit der landesweit ehrenamtlich tätigen Experten und der ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeiter vor Ort abzustimmen, um so besonderes Fachwissen und Ortskenntnisse, beispielsweise über die Empfindlichkeit des Anlagenstandortes und das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, zusammenzuführen. Im Jahr 2017 nahm das Landesbüro auch an Sitzungen des LAK „Wasser“ und des LAK „Verkehr“ – beide BUND – teil. Auf den Landesdelegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen der Naturschutzverbände informiert das Landesbüro über aktuelle Entwicklungen in der Verbandsbeteiligung; so im September 2017 bei der Landesvertreterversammlung des NABU und der Mitgliederversammlung der LNU. Auf Einladung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), einem Mitgliedsverband der LNU, stellte das Landesbüro auf einer Fachtagung das LNatSchG NRW vor.

Dem bundesweiten Austausch diente die Teilnahme des Landesbüros am jährlichen Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Verbandsbeteiligung“ des NABU. Örtliche und regionale Treffen im Jahr 2017 ermöglichten den persönlichen Austausch der Hauptamtlichen aus dem Landesbüro mit den ehrenamtlich Aktiven vor Ort – so beim Treffen mit den Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeitern in den Kreisen Recklinghausen und Wesel oder bei den „Naturschutztagen am Rhein“ in Köln. Anlass für Treffen vor Ort sind auch die Information und Diskussion zu verschiedenen Themen, wie im Jahr 2017 in Oberhausen und im Kreis Lippe zu strittigen Straßenbauprojekten oder im Kreis Gütersloh zum Landesnaturschutzgesetz.

## Ausbildung

Im Jahr 2017 machte eine Landespflegereferendarin im Rahmen ihres Vorbereitungsdiens-tes auf das zweite Staatsexamen Station im Landesbüro.



## Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Nach Abschluss der großen Gesetzgebungsverfahren im Umwelt- und Naturschutz im Jahr 2016 galt es im Jahr 2017, die Naturschutzverbände bei der Erarbeitung ihrer Positionen zu untergesetzlichen Vorgaben aus recht unterschiedlichen Bereichen zu unterstützen und Stellungnahmen und Terminteilnahmen zu koordinieren.

### Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Im Januar 2017 koordinierte das Landesbüro die Stellungnahme der Naturschutzverbände im Verfahren zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – (JGS-AnlagenV). Durch landesrechtliche Regelungen zum Bau und Betrieb von „Jauche-Gülle-Silage-Anlagen“ sollen die bundesrechtlichen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergänzt werden, um Gewässerverunreinigungen durch technische Mängel oder Leckagen aus Anlagen, die der Lagerung von Jauche, Gülle oder Silage dienen, besser vorzubeugen. Nach Ansicht der Verbände sollten u. a. die Regelungen um zusätzliche Auflagen für die Betreiber der Anlagen ergänzt werden. So wäre es zur Vermeidung von Schadensfällen sinnvoll, ausreichend große Rückhalteräume (Umwallung) insbesondere in Wasserschutzgebieten und im Umfeld von Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten vorzusehen.



*In §2 Abs.3 JGS-AnlagenV neu geregelt: Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft hat deren Entnahmeleitung gegen unbeabsichtigtes Öffnen und gegen Vandalismus zu sichern. Dies kann durch Abnehmen des Handrades oder durch Anbringen eines Vorhängeschlosses erfolgen.*

## Maßnahmen zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung

Nach § 74 Landeswassergesetz (LWG NRW) sind die für die Gewässerunterhaltung, den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau zuständigen Stellen verpflichtet, ihre Maßnahmen aufeinander abzustimmen und alle sechs Jahre, erstmals zum 22.12.2018, eine gemeinsame Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen. Dies soll der Erreichung der im Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Ziele dienen. Die Naturschutzverbände nutzten im April die Gelegenheit, zum Entwurf eines „Leitfadens zur Erstellung von Übersichten gem. § 74 LWG“ des Umweltministeriums Stellung zu nehmen und brachten zahlreiche detaillierte Ergänzungs- bzw. Konkretisierungsvorschläge ein. Die zentrale Forderung war jedoch die nach einer verbindlichen Beteiligung der Naturschutzverbände an der Erstellung der Übersichten, um die Mitwirkung der ehrenamtlichen Aktiven bei den wesentlichen Planungsschritten (Start-, Zweit- und Schlusssitzung, Entscheidungen) zu gewährleisten.

## Verbesserung der Verbandsbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren („Screening-Erlass“)

Bereits im Jahr 2013 hatte das Umweltministerium eine Verbesserung der Beteiligungsmodalitäten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren in Aussicht gestellt. Bislang beruhte die Mitwirkung der Naturschutzverbände in diesen Verfahren auf einer „freiwilligen“ Beteiligung seitens der Immissionsschutzbehörden durch Information und Übersendung der Unterlagen und der Organisation der Mitwirkung durch das Landesbüro im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung im Einzelfall. Im Februar 2014 hatte das nordrhein-westfälische Umweltministerium erste Vorschläge zur Ausgestaltung einer verbesserten Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgelegt (vgl. Jahresbericht 2014, S. 11) und im März 2015 einen Erlassentwurf zur Stellungnahme übersandt. Danach sollten die Behörden verpflichtet werden, in immissionsschutzrechtlichen Verfahren die landesweit tätigen Naturschutzverbände über das Landesbüro zu einem frühen Zeitpunkt vor Antragstellung zu informieren und zu beteiligen (vgl. Jahresbericht 2015, S. 15). Zwei Jahre später, im Frühjahr 2017 hat das Umweltministerium nun eine überarbeitete Fassung des Erlasses zur Beteiligung der Naturschutzverbände beim Screening und Scoping – sogenannter „Screening-Erlass“ – in einem Gespräch Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Bezirksregierungen sowie dem Landesbüro vorgestellt und den Erlass kurzfristig im April 2017 eingeführt. Der „Screening-Erlass“ sieht vor, dass die Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Verfahren frühzeitig, und zwar im Zeitpunkt des

Screening oder Scoping nach den Vorgaben des UVPG, zu beteiligen sind, wenn auch die Naturschutzbehörden in die Verfahren einbezogen werden. Die Beteiligung soll – wie in den sonstigen Fällen – durch die Übersendung der Unterlagen an das Landesbüro erfolgen. Damit hat die fünfjährige Bearbeitungsdauer ein aus Sicht der Naturschutzverbände gutes Ende genommen und verspricht Erleichterungen hinsichtlich der Information und der Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

## Zentrales UVP-Internetportal

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Juli 2017 in Kraft getreten, sieht vor, dass Daten zu Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist, an zentraler Stelle im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind (vgl. § 20 UVPG). Wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist, erfolgt die Bereitstellung der Informationen im zentralen Internetportal des Bundes durch das Umweltbundesamt; für entsprechende Verfahren bei Landesbehörden richten die Länder zentrale Portale ein (vgl. Website des Landesbüros [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) »Publikationen»Rundschreiben 44 (Dezember 2017), S. 7).

Im Juni bestand die Möglichkeit, zu einem Erlass des Umweltministeriums zur Einführung und Regelung einer „Übergangslösung“ bis zur abschließenden technischen Umsetzung des Portals in NRW Stellung zu nehmen. Die Naturschutzverbände nutzten die Gelegenheit und wiesen in ihrer Stellungnahme – auch mit Blick auf das geplante Portal – auf einige Details hin. So erscheint es wichtig, durch entsprechende organisatorische und technische Vorgaben zu gewährleisten, dass die Zugänglichmachung der vorhabenbezogenen Informationen im Internet zeitgleich mit der Bekanntmachung/Auslegung erfolgt.

## Aktualisierung des Windenergieerlasses NRW

Im September 2017 legte die Landesregierung im Rahmen der Verbändeanhörung einen Entwurf zur Änderung des „Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergieerlass (WEE)) aus dem Jahr 2015 zur Stellungnahme vor und lud zu einer mündlichen Erörterung ein. Zur Erarbeitung und Abstimmung der Stellungnahme der Naturschutzverbände führte das Landesbüro zunächst eine detaillierte Prüfung des Entwurfs unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten durch und bewertete die vorgenommenen Änderungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum gültigen WEE aus dem Jahr 2015. Dabei wurde der Entwurf gerade auf seine Eignung hin geprüft, den mit den Änderungen angestrebten Beitrag zu einem „angemessenen“ Landschafts- und Naturschutz zu leisten. Weiterhin



*Windpark Willebadessen, Kreis Höxter.*

koordinierte das Landesbüro die Abstimmung der Positionen der Naturschutzverbände und unterstützte diese bei der mündlichen Anhörung. In ihren Stellungnahmen bedauern die Naturschutzverbände, dass mit dem geplanten Änderungserlass nicht die Möglichkeit einer vollständigen Überarbeitung des WEE 2015 genutzt wird und die Anregungen und Bedenken der Naturschutzverbände aus ihrer Stellungnahme zum damaligen Entwurf des WEE nach wie vor keine Berücksichtigung finden (vgl. Website des Landesbüros [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) »Aktuelle Meldung vom 29. Juni 2015 und »Publikationen »Rundschreiben 44 (Dezember 2017), S. 28).

Zudem werden die vorgesehenen Regelungen zur Abgrenzung einer Windfarm nach UVPG kritisiert: Der WEE soll hierzu auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zurückgreifen, der in der Fassung seiner ersten Änderung diese Abgrenzung in Bezug auf das Schutzgut Fauna „abschließend“ regeln soll (vgl. dieser Jahresbericht S. 23). Diese Vorgabe grenzt jedoch in unsachgemäßer Weise den Beurteilungsspielraum der Behörde ein, schließt die Berücksichtigung des besten fachwissenschaftlichen Erkenntnisstands aus und missachtet das Vorsorgegebot der UVP-Richtlinie. Dieser Aspekt kommt regelmäßig in den konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Tragen und beschäftigt das Landesbüro und den ehrenamtlichen Naturschutz bei der Erarbeitung von Stellungnahmen (vgl. dieser Jahresbericht, S. 24).

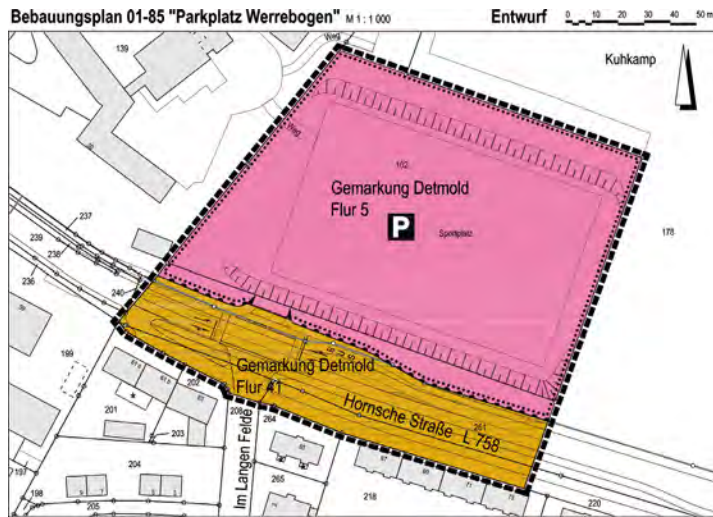
## Beteiligungsgrundlagen

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählt es, die Veränderungen rund um die Verbandsbeteiligung für die Naturschutzverbände einzuordnen und zu bewerten sowie Entwicklungen anzuregen und zu begleiten. Dabei geht es häufig um die rechtlichen Rahmenbedingungen und – in einem weiteren Verständnis – organisatorische Aspekte, beispielsweise die „frühzeitige Beteiligung“ oder Anforderungen durch die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsabläufen. Im Jahr 2017 war es erforderlich, die Veränderungen durch zahlreiche Gesetzesnovellen und ihre Bedeutung für die Verbandsbeteiligung aufzubereiten. Dazu zählten beispielsweise die Einführung zusätzlicher Beteiligungsrechte mit den Novellen des LNatSchG im November 2016 sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im September 2017 oder die Lockerung des Schriftformerfordernisses für bestimmte bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren im Mai 2017 (vgl. Website des Landesbüros [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) »Publikationen»Rundschreiben 44 (Dezember 2017), S. 7). Eine Herausforderung gleichermaßen für beteiligungspflichtige Behörden und beteiligungsberechtigte Naturschutzverbände stellt nach wie vor die Ermittlung der gesetzlichen Fristen für die Beteiligung dar; so stand das Landesbüro in zahlreichen Fällen im Austausch mit den Behörden darüber, welche bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben der Fachgesetze, des Naturschutzrechts oder des UVPG zur Anwendung kommen.

Im Jahr 2017 traten Vertreter der chemischen Industrie an die Naturschutzverbände heran, um sich über die beabsichtigte Einführung einer Pflicht zur Einrichtung „zentraler Internetportale“ (vgl. § 20 UVPG) und die gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen und Unterlagen im Internet (vgl. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz) auszutauschen. Das Landesbüro koordinierte ein gemeinsames Treffen mit Vertretern der Naturschutzverbände und der Industrie, bei dem die unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der uneingeschränkten Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Informationen durch Veröffentlichung im Internet im Zuge der Zulassungsverfahren und der rechtlichen Anforderungen diskutiert werden konnten. Die Naturschutzverbände sprachen sich dagegen aus, den Informationszugang aus den seitens der Industrievertreter vorgebrachten Gründen wie Industriespionage, Sicherheits-/Terrorgefahr zu verschlanken und wiesen auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Vorhabenträger zur Beschränkung aus Gründen der Wahrung von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen hin.

Im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung erreichen das Landesbüro zunehmend Mitteilungen und Anfragen von Städten und Gemeinden, in denen die Umstellung der Beteiligung auf die digitale Vorgehensweise angekündigt oder angefragt wird. Dafür werden verschiedene Plattformen und Portale genutzt, um die Planungsunterlagen und alle relevanten Schriftstücke zeitlich unbegrenzt zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung





*Die Kommunen nutzen zunehmend digitale Portale nicht zur Bereitstellung von Informationen zu laufenden Bauleitplanverfahren, sondern auch zur Durchführung der Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. (Quelle: Stadt Detmold/2018)*

das Landesbüro im Herbst 2017 die Zusammenarbeit mit dem Portalbetreiber aufgenommen und im Rahmen von Gesprächen, Terminen und Telefonkonferenzen koordiniert. Zum Jahreswechsel wurden die Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeiter über die digitalisierte Beteiligungsmöglichkeit, die Tätigkeiten des Landesbüros in diesem Zusammenhang sowie die datenschutzrelevanten Aspekte informiert.

Gesetzliche Regelungen zur „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ wurden vor rund fünf Jahren in das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht aufgenommen (vgl. §25 Abs.3 VwVfG, entsprechend VwVfG NRW). Danach sind die verfahrensführenden Behörden verpflichtet darauf hinzuwirken, dass der Vorhabenträger bei Vorhaben mit Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten, wie beispielsweise Infrastrukturprojekte, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, d. h. möglichst vor Antragstellung, über das Vorhaben unterrichtet. Der Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden und das Ergebnis der Beteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde mitgeteilt werden. Ob dadurch eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht werden kann und welche Konsequenzen sich für die Verbandsbeteiligung daraus ergeben, waren Fragen, die die Naturschutzverbände in diesem Zusammenhang beschäftigten (s. Beitrag „Warum bedeuten „Vereinheitlichung“ und „Verbesserung“ doch nur Verschlechterungen?“ in Rundschreiben

zu stellen. Die Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgt durch die Information über das neue Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Plannunterlagen. In einem Fall können auch die Stellungnahmen direkt im Portal abgegeben werden und bleiben ebenfalls zeitlich unbefristet einsehbar. Die Vorteile dieser veränderten Beteiligung sind in der Frühzeitigkeit der Beteiligung und der sofortigen Bearbeitungsmöglichkeit für die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeiter zu sehen. Um die Nutzung des Portals zu ermöglichen bzw. weiterzuführen, hat



40 (Juli 2014) S. 6ff, verfügbar auf der Website des Landesbüros [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » [Publikationen](#) » [Rundschreiben](#)). Die konkrete Ausgestaltung der frühzeitigen Beteiligung ist nicht vorgegeben, so bestimmt letztlich der Vorhabenträger Form und Inhalt der frühzeitigen Beteiligung und damit die Reichweite des Beteiligungsprozesses.

Für die Vertreterinnen und Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes haben diese frühzeitigen Beteiligungsprozesse nur einen Mehrwert, wenn naturschutzfreundliche Standort- und/oder Vorhabenvarianten wirklich ergebnisoffen und „auf Augenhöhe“ mit ihnen diskutiert werden. Vor diesem Hintergrund begleitet das Landesbüro schon seit einigen Jahren frühzeitige Beteiligungen vor Antragstellung (vgl. „Pumpspeicherkraftwerke Nethe und Rur“, Jahresberichte 2012, S. 15f; „Gleichstromleitung SuedLink“, Jahresbericht 2015, S. 19f). Dabei wird von Fall zu Fall gemeinsam mit den Verbänden vor Ort und den Landesverbänden über den Umgang mit frühzeitigen Beteiligungsangeboten entschieden. Mithilfe von Muster-schreiben des Landesbüros können die Naturschutzverbände gegenüber Vorhabenträgern und beauftragten Dienstleistern für Dialogprozesse klare Beteiligungsstrukturen für die informellen Verfahrensschritte geltend machen und auf die Wahrung ihrer Beteiligungsrechte im anschließenden formalen Verfahren hinweisen. Das ist wichtig in Anbetracht der Vielzahl der Veranstaltungen und unterschiedlichen Beteiligungsstrukturen, die mit den neuen Beteiligungsformaten einhergehen. Das Landesbüro unterstützt die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände durch die Koordinierung und Wahrnehmung der Termine sowie die Begleitung der Dialogprozesse.

Im Jahr 2017 wirkten die Naturschutzverbände an frühzeitigen Beteiligungen zu den Planungen für den Neubau der „Rheinspange“/BAB 553 im Kölner Süden (fünf Termine) sowie für den Ausbau des Bahnknotenpunktes Köln an der S-Bahn-Stammstrecke Köln nach Bergisch Gladbach „S 11“ (zwei „Austauschgespräche Naturschutz“) mit. Eine frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgte auch zur Planung der Errichtung des Gleichstrom-Leitungsprojektes „A-Nord“ (Emden bis Osterath/Kreis Neuss) mit der Koordination von sechs Terminen und der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Bewertung von Trassenvarianten durch das Landesbüro unter Abstimmung mit den Naturschutzverbänden in Niedersachsen.

Die neuen Beteiligungsangebote werden zudem von Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene zur Beschleunigung von Planungs- und Bauprozessen zur Realisierung von Infrastrukturprojekten überlagert, wobei auch neue Formate der Bürgerbeteiligung angestoßen werden sollen. Pilotprojekte in NRW sind der Neubau der „Rheinspange 553“ und der Ausbau der „S 11“-Strecke.

## Landes- und Regionalplanung

### Neuaufstellung Regionalplan Düsseldorf

Im Mai 2017 fand die Erörterung der zum Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf eingegangenen Stellungnahmen aus den beiden Offenlagen in den Jahren 2015 und 2016 statt (vgl. Jahresbericht 2016, S. 16f). Das Landesbüro koordinierte die Teilnahme ehrenamtlichen Vertreter der Naturschutzverbände am Erörterungstermin und nahm zur Erörterung der übergeordneten Belange zu den textlichen Zielen und Grundsätzen teil. Zu den aus Naturschutzsicht wesentlichen Punkten zählten insbesondere der Flächenverbrauch, die FFH-Ausnahmeentscheidung zugunsten verschiedener Abgrabungsbereiche und die unzureichenden Festlegungen für den Freiraum, insbesondere für die avifaunistisch besonders wertvollen Bereiche. Da der Erörterungstermin ohne zeitliche Festlegung der Tagesordnungspunkte erfolgte, war es nur wenigen ehrenamtlichen Vertretern möglich, am Erörterungstermin teilzunehmen und ihre Ortskenntnisse, die insbesondere für die Erörterung der einzelnen zeichnerischen Darstellungen von großer Bedeutung sind, einzubringen.

Aus Sicht der Naturschutzverbände wurde das nach dem Landesplanungsgesetz NRW (vgl. § 19 Abs. 3 LPIG) vorgegebene Ziel, im Rahmen der Erörterung einen Meinungsausgleich anzustreben, nicht ausreichend berücksichtigt. Anstatt in einer auf Meinungsausgleich ausgerichteten Diskussion über zustimmungsfähige textliche und zeichnerische Festlegungen hatte der Erörterungstermin den Charakter einer Anhörung. So wurde lediglich die Gelegenheit eröffnet, zu Bedenken aus den Stellungnahmen ergänzend vorzutragen. Eine Diskussion mit der Regionalplanungsbehörde auch unter Einbeziehung weiterer Beteiligter fand nur in wenigen Ausnahmefällen statt. So war es nicht verwunderlich, dass die zunächst auf drei Wochen angesetzte Erörterung innerhalb von vier Tagen beendet war.

Als Ergebnis der Erörterung erfolgten einige Änderungen im Entwurf des Regionalplanes, zu denen das Landesbüro im Rahmen der dritten Offenlage im Sommer 2017 auf Grundlage der Stellungnahmen der örtlichen Bearbeiterinnen und Bearbeiter Bedenken und Anregungen in das Verfahren einbrachte. In der Stellungnahme wandten sich die Naturschutzverbände u. a. gegen eine weitere Abschwächung der textlichen und zeichnerischen Darstellungen für die Bereiche zum Schutz der Natur sowie die zeichnerische Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche. Am zweiten Erörterungstermin im November 2017 nahm das Landesbüro nicht teil, da die Erörterungsunterlagen erst weniger als 48 Stunden vor dem Termin zur Verfügung gestellt wurden. Die Vorbereitungszeit reichte nicht aus, um die Erörterungsunterlagen beurteilen und eine Abstimmung mit den ehrenamtlichen Vertretern der Naturschutzverbände vornehmen zu können. Die Erörterung hätte ohne eine sachliche Grundlage erfol-

gen müssen. Stattdessen wurde zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksplanungsbehörde schriftlich Stellung genommen.

## Neuaufstellung Regionalplan Münsterland – Teilplan „Kalkstein“

Im Jahr 2013 beschloss der Regionalrat die Erarbeitung eines sachlichen Teilplans „Kalkstein“ für den gesamten Bereich des Regionalplanes Münsterland. Aus Sicht der Naturschutzverbände war dabei vor allem die geplante Darstellung von 54 Hektar großen Abgrabungsbereichen im FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (Kreis Steinfurt) von Bedeutung. Der Teutoburger Wald stellt ein Hauptvorkommen des FFH-Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) in Deutschland dar (vgl. auch Jahresbericht 2012, S. 13f).

Da die verfahrensführende Bezirksregierung Münster den geplanten Kalkabbau im FFH-Gebiet im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als nicht verträglich mit den Schutzziele beurteilte, erfolgte eine „FFH-Abweichungsprüfung“ (vgl. §§ 34, 36 BNatSchG, § 7 Abs. 6 ROG). Dabei kam sie zu der Einschätzung, dass die Belange des Naturschutzes die Belange der Rohstoffgewinnung überwiegen und damit das Vorhaben im FFH-Gebiet unzulässig ist; im Übrigen bestünden alternative Abbaumöglichkeiten außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse. In dem im Jahr 2017 vorgelegten Entwurf des Teilplanes „Kalkstein“ wurden diese Flächen daher nicht länger als Abgrabungsbereiche dargestellt. Hierzu nahm das Landesbüro nach intensiver Beratung mit den örtlichen Vertretern umfassend Stellung und äußerte im Namen der Naturschutzverbände seine Zustimmung zum Ergebnis der Abweichungsentcheidung. Zugleich wurde jedoch kritisiert, dass bei der Abwägung nicht alle relevanten Naturschutzbelange eingestellt worden waren. So berücksichtigte die Behörde lediglich die Zerstörung der Waldflächen als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes, unberücksichtigt blieben die Beeinträchtigungen von Kalktuffquellen und die Betroffenheit von Fledermäusen.



*Kalkabbau im Teutoburger Wald. (Bild: F. Prünfte)*

## Verkehr

### Flughafen Düsseldorf – Kapazitätserweiterung

Im Jahr 2016 wurde das Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren zur geplanten Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf durchgeführt. Im Wesentlichen sollen die Flugbewegungen ausgeweitet und statt der bisher 45 möglichen Flugbewegungen in den verkehrsreichsten Stunden 60 Flugbewegungen erlaubt werden. Die zweite Startbahn soll durch mehr Flexibilität häufiger genutzt werden können. Das Landesbüro hat hierzu die gemeinsame Stellungnahme unter Einbeziehung von ca. 40 ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände in Düsseldorf aus den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten koordiniert (vgl. Website des Landesbüros [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)» Aktuelle Meldung vom 12. August 2016).

Im Februar 2017 nahmen das Landesbüro und örtliche Vertreter der Naturschutzverbände an dem mehrtägigen Erörterungstermin teil. Dabei wurden vor allem die Einwendungen bezüglich der Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgetragen und die fehlende Prüfung von Alternativen zum Erreichen des Reiseziels in der gleichen Zeit, z. B. über andere Flugplätze und Schienenverkehr, kritisiert. Bei der Beurteilung der Gesamtbelastung sei der Status quo als Vorbelastung nicht berücksichtigt worden; außerdem hätte der Beurteilung der Umweltauswirkungen die Anzahl an Flugbewegungen unter Ausschöpfung der beantragten Genehmigung und nicht nur die wahrscheinlich zu erwartenden geringeren Flugverkehrszahlen zugrunde gelegt werden müssen. Zudem fehlt eine Überprüfung der festgesetzten Flugkorridore unter Umweltgesichtspunkten.

Das Landesbüro erläuterte die Kritik an der Vorgehensweise hinsichtlich der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung: Dabei wurden nach Auffassung der Naturschutzverbände die Belastungen durch den Flughafen auf das benachbarte FFH-Gebiet „Überanger Mark“ nicht ausreichend betrachtet, da sich die Vorprüfung nur auf die negativen Auswirkungen durch die Kapazitätserweiterung beschränkte. Es ist nach Auffassung der Naturschutzverbände wahrscheinlich, dass die gebietsbezogene Gesamtbelastung mit Stickstoffeinträgen über dem für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ standort- und vegetationsstypspezifisch relevanten Critical Load liegt. Erforderlich ist deshalb eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auch die Auswirkungen des mit der Genehmigung des Flugbetriebs aus dem Jahr 2005, umfasst; für diese war die FFH-Verträglichkeit bisher nicht untersucht worden.

## Energie

### Erste Änderung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“

Im Frühjahr 2017 erfolgte die von den Naturschutzverbänden bereits erwartete Beteiligung zur Evaluierung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Hierzu wurde von Seiten des Umweltministeriums zunächst eine quantitative standardisierte Befragung der verschiedenen Akteure durchgeführt, anschließend ein Entwurf der ersten Änderung des Leitfadens zur Stellungnahme vorgelegt; ergänzt wurde die Verbändeanhörung durch eine mündliche Erörterung.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände koordinierte die Beteiligung der Naturschutzverbände in dem bereits im Jahr 2016 gegründeten verbändeübergreifenden Arbeitskreis zur Evaluierung des Leitfadens (vgl. Jahresbericht 2016, S. 25): Das im Jahr 2016 mithilfe des naturschutzfachlichen Sachverständigen des Ehrenamts in diesem Arbeitskreis erarbeitete gemeinsame „Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“ (vgl. ebd.) wurde unter Federführung des Landesbüros inhaltlich aktualisiert und ergänzt; neu aufkommende Fragestellungen – u. a. aus der Mitwirkung in verschiedenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (vgl. dieser Jahresbericht S. 24) – wurden mit dem ehrenamtlichen Arbeitskreis diskutiert und in das Positionspapier eingearbeitet.

So konnte mithilfe dieses Papiers, mit Stand vom März 2017, bereits im Rahmen der quantitativen Befragung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, diese durch qualitative Antworten zu ergänzen. Der im April 2017 vorgelegte Entwurf zur ersten Änderung des Leitfadens wurde durch das Landesbüro naturschutzfachlich wie -rechtlich geprüft und unter Berücksichtigung der abgestimmten Positionen der Naturschutzverbände bewertet; das gemeinsame Positionspapier wurde entsprechend an den Leitfaden-Entwurf angepasst. Zudem erarbeitete das Landesbüro auf dieser Grundlage die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den konkret vorgenommenen Änderungen des Leitfadens und vertrat die Forderungen der Naturschutzverbände auch



*Für brütende Wiesenvogelarten wie den Kiebitz sehen die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen sog. Prüfbereich von 1.000 Meter vor, den auch die Naturschutzverbände für erforderlich halten.*



im Rahmen der mündlichen Anhörung (vgl. Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » Aktuelle Meldung vom 20.12.2017 zur Veröffentlichung des Leitfadens). Die wesentlichen Kritikpunkte zeigen sich weiterhin konkret in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und beschäftigen das Landesbüro und den ehrenamtlichen Naturschutz bei der Erarbeitung von Stellungnahmen (s. u.).

## Verbandsbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen

Die Mitwirkung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) hat in den letzten Jahren wie auch 2017 einen großen Anteil der Arbeit des Landesbüros ausgemacht (vgl. dieser Jahresbericht S. 7). Aufgrund der häufig mit WEA-Vorhaben einhergehenden naturschutzfachlichen Konflikte zeigt sich ein großes Engagement der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände, ihren Sachverstand im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen. Dabei steht das Lan-

desbüro unterstützend und koordinierend zur Seite. Hierbei fließen die Kenntnisse des Ehrenamts vor Ort und die Arbeit des Landesbüros im Kontext der Verbandsbeteiligung in landesweiten Verfahren wie der Änderung des Windenergieerlasses (vgl. dieser Jahresbericht S. 15) oder des Leitfadens zu Windenergie und Arten-/Habitatschutz (vgl. dieser Jahresbericht S. 23) zusammen. In den Jahren 2016 und 2017 wurden im Landesbüro 171 neue immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren für WEA registriert, darunter auch Änderungsanträge in bereits bekannten Verfahren, Anträge auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und Beteiligungen zum Screening oder Scoping nach UVPG. In 99 dieser



*Der Rotmilan ist eine der Arten, für deren Bestandserfassung nach Auffassung der Naturschutzverbände unzureichende Raumnutzungskartierungen durchgeführt werden und die vorgelegten Maßnahmenkonzepte die Vermeidung des Tötungstatbestands nicht gewährleisten können. (Bild: M. Bunzel-Drüke)*



Verfahren haben sich die Naturschutzverbände in den Jahren 2016 und 2017 mit Stellungnahmen eingebracht.

Anlässlich einer Auswertung der vorgetragenen Einwendungen aus 23 dieser Stellungnahmen, an deren Erarbeitung auch das Landesbüro mitgewirkt hat, werden einige wesentliche Kritikpunkte der Naturschutzverbände an den WEA-Planungen in NRW deutlich. Bei der Stichprobe wurden nur Stellungnahmen zu vollständig vorgelegten Unterlagen ausgewertet, darunter keine zum Screening oder Scoping sowie zu Änderungsanträgen. Betrachtet man die in über 50% der Stellungnahmen angesprochenen Punkte ergibt sich folgendes Bild:

Bedenken werden in den ausgewerteten Stellungnahmen insbesondere gegenüber der Qualität der faunistischen Gutachten und der Artenschutzprüfungen geäußert. In 100% der Fälle werden die vorgelegten avifaunistischen Gutachten kritisch beleuchtet. Dies betrifft in allen Stellungnahmen die unvollständige oder unzureichende Bestandserfassung, die in rund 65% der Stichprobe u. a. auf eine nicht sachgerechte Erfassungsmethodik oder in rund 78% auf eine fehlende Raumnutzungskartierung bzw. eine entsprechend ungenügende Methodik zurückzuführen ist. In rund 65% der Stichprobe wird die fehlende Betrachtung von einzelnen aus Sicht der Naturschutzverbände WEA-sensibler Vogelarten angesprochen, in rund 52% wird die fehlende Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets kritisiert. Auch diese Aspekte führen schließlich zu einer unvollständigen Bestandserfassung. Rund 52% der Stellungnahmen beinhalten Kritik hinsichtlich einer unsachgemäßen Bewertung der Ergebnisse durch die Gutachter oder auch einer auf Grundlage dieser Ergebnisse vorgenommenen Fehleinschätzung der möglichen Auswirkungen auf die Avifauna. Bedenken gegenüber einem unzureichenden Maßnahmenkonzept zum Schutz der Vögel werden in rund 91% der ausgewerteten Stellungnahmen deutlich, diese gelten insbesondere den Maßnahmen zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestands (in rund 83%).

Die mangelnde fachliche Qualität der vorgelegten Gutachten zur Berücksichtigung der Fledermäuse bei WEA-Zulassungen wird in rund 91% der 23 Stellungnahmen thematisiert. Dies liegt in einer aus Sicht der Naturschutzverbände unvollständigen oder unzureichenden Bestandserfassung (in rund 70% der Stichprobe) oder auch in einem unzureichenden Maßnahmenkonzept (in rund 78%) begründet. Letzteres betrifft in allen Fällen die unsachgemäßen Empfehlungen in den Gutachten für das sogenannte Gondelmonitoring und/oder für entsprechende Abschaltalgorithmen zur Vermeidung des Tötungstatbestands.

Weitere in mind. 50% der ausgewerteten Stellungnahmen angeführte Einwendungen betreffen fehlerhafte Ausführungen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung oder FFH-Vorprüfung (in rund 57%), wobei hier die geäußerten Bedenken gegenüber den faunistischen Gut-

achten wiederum zum Tragen kommen. Mit rund 61% der Stellungnahmen wird von Seiten der Naturschutzverbände eine ungenügende Berücksichtigung des Schutzguts Landschaft angesprochen, die u. a. auf eine fehlende oder unzureichende Beachtung von Landschaftsschutzgebieten oder auch ein zu gering bemessenes Ersatzgeld im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zurückzuführen ist.

In ebenfalls rund 52% der Stellungnahmen werden weitere Punkte benannt, die eine mangelhafte Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Zusammenhang mit WEA-Vorhaben vermuten lassen. Auch hier wirkt sich die mangelnde Qualität faunistischer Gutachten aus.

### Neubau 380-kV-Leitung Dortmund-Kruckel nach Dauersberg

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel bis nach Dauersberg (Landkreis Altenkirchen/Hessen) ist ein Projekt im Zuge des bundesweiten Netzausbaus. Das Vorhaben ist in mehrere Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt, die sich in verschiedenen Planungs- und Genehmigungsphasen befinden (vgl. Jahresbericht 2013, S. 21f). Erhebliche Widerstände in der Bevölkerung in Hagen-Henkhausen führten bereits vor der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt A 2 zu Diskussionen darüber, ob der Neubau in der bestehenden Trasse einer zu demontierenden 220-kV-Freileitung oder alternativ in einer nordöstlichen Umgehung von Hagen-Reh erfolgen soll.

Um einen Konsens für die Trassenführung zu erzielen, wurden von der Stadt Hagen und dem Vorhabenträger ab Anfang 2017 Informationsveranstaltungen, Runde Tische und Arbeitskreise zur Information der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Naturschutzverbände beteiligten sich an dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, um die unter Naturschutzgesichtspunkten geeignetere Bestandstrasse zu unterstützen. Das Landesbüro und örtliche Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände brachten sich in den Diskussionsprozess ein. So vertrat das Landesbüro im Behördentermin im Januar 2017 die ablehnende Haltung zur Alternative „Hagen-Reh“, die auf der vom Landesbüro erarbeiteten gemeinsamen Stellungnahme im Raumordnungsverfahren beruhte. Vorzugswürdig ist die alternative Variante „Hagen-Reh“ lediglich im Hinblick auf ihren siedlungsfernen Verlauf. Allerdings werden auch hier – wenn auch in erheblich geringerem Maße als in der Bestandstrasse – Siedlungsflächen überspannt. Zudem müssten Teilabschnitte vorhandener Freileitungen bestehen bleiben. Während die Bestandstrasse durchweg die vorhandene Freileitungstrasse innerhalb der Ortslage Hagen-Henkhausen nutzt und der Trassenneubau im bestehenden Schutzstreifen mit keinen neuen Betroffenheiten verbunden ist, führt die Variante „Hagen-Reh“ demgegenüber abschnittsweise zur Anlage einer neuen Leitungstrasse in bisher unbelasteten Freiraumbere-

reichen. Sie durchquert insbesondere waldgeprägte Bereiche und ein Naturschutzgebiet und erfordert großflächige Kompensationsmaßnahmen. Auch ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände werden sich weiter an Runden Tischen und Arbeitskreisen beteiligen und sich für eine naturverträgliche Lösung einsetzen.

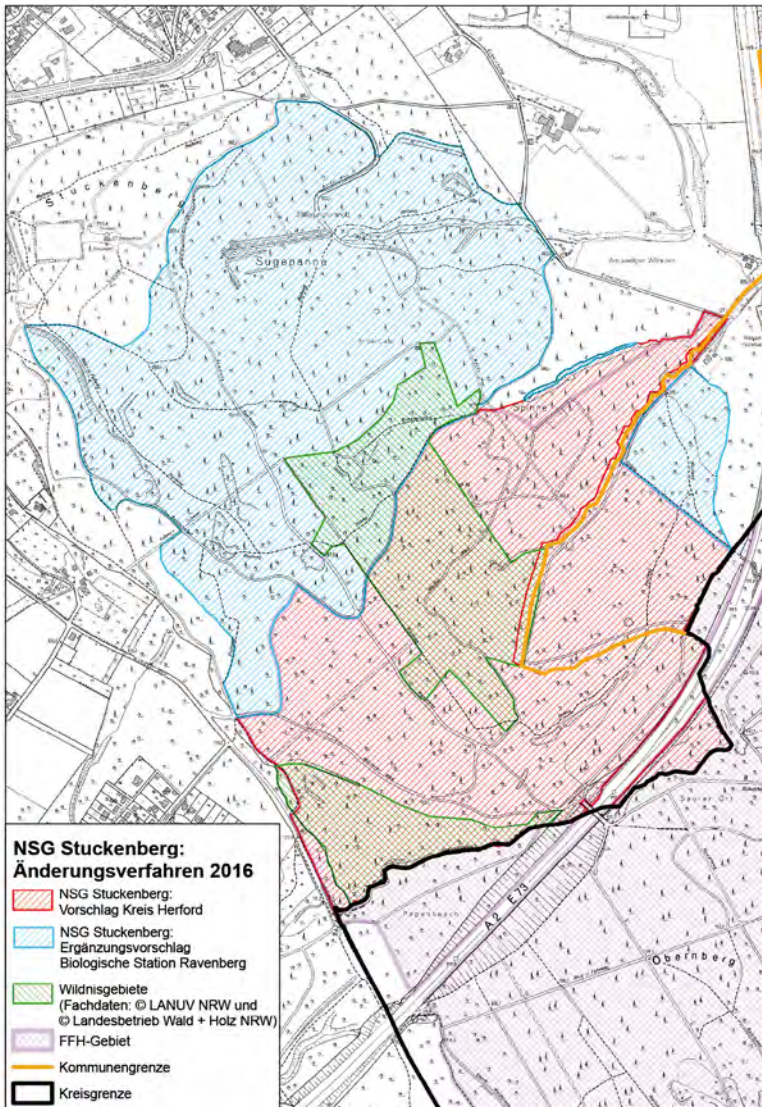
## Artenschutz, Schutzgebiete und Landschaftsplanung

### Landschaftspläne und Verordnungen zum Schutz von FFH-Gebieten

Die EU-Kommission hat wegen Defiziten bei der rechtlichen Sicherung und der Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) im Jahr 2014 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (Verfahren Nr. 2014/2262). Gegenüber der EU-Kommission erfolgte seitens der Bundesregierung die Zusage, die rechtliche Sicherung bis zum Jahr 2018 und die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen bis zum Jahr 2020 abzuschließen.

Die gerügten Defizite betreffen NRW vor allem hinsichtlich der unzureichenden Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen in Maßnahmenkonzepten; an der Erarbeitung dieser „MAKO“ werden die Naturschutzverbände in NRW bis auf Einzelfälle nicht beteiligt. Im Ländervergleich fallen in NRW die Defizite bei der rechtlichen Sicherung der Gebiete zwar geringer aus; dennoch waren einige Neuausweisungen von Schutzgebieten und Änderungen bestehender Schutzausweisungen erforderlich. Hierzu leiteten entweder die Kreise/kreisfreie Städte Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen oder die Bezirksregierungen Verfahren zum Erlass oder zur Änderungen von Schutzgebietsverordnungen ein. In diesen Verfahren erarbeitete das Landesbüro im Jahr 2017 gemeinsam mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände Stellungnahmen zu Verfahren in den Kreisen Borken, Herford, Höxter, Kleve, Minden-Lübbecke, Märkischer Kreis und der Stadt Münster. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG) in der Regel die geeignete und gebotene Schutzgebietskategorie, um die Umsetzung der Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und die Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie zu erreichen, da hier der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wesentlicher Schutzzweck ist.

In den Verfahren zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen und Arten der Fließgewässer und Auen – wie beispielsweise Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, Steinbeißer, Helm-Azurjungfer – wurde der Umgebungsschutz als unzureichend kritisiert und die Einbeziehung notwendiger Pufferflächen in die Schutzgebietskulisse gefordert, um die Nähr- und Schadstoff-



Vorschlag der Naturschutzverbände und der Biologischen Station zur Schutzgebietsabgrenzung für das NSG „Stuckenberg“ im FFH-Gebiet „Wälder nördlich Bad Salzuflen“.  
(Quelle: Biologische Station Ravensberg, Kreis Herford)

einträge zu vermindern (FFH-Gebiete „Große Aue“/ Espelkamp, Rahden, „Emmerbach“/ Münster, „Kalflack“/ Kalkar). Zu diesen Schutzgebietsausweisungen wurde auch die Schaffung von Uferlandstreifen angeregt und ein Verbot von Düngung und Pflanzenschutzmittel im Gewässerumfeld gefordert.

Im Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 6 „Meinerzhagen“ des Märkischen Kreises ist die Änderung der bisherigen Festsetzung der FFH-Gebiete „Ebbemoore“ und „Gleyer“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG) in eine Festsetzung als NSG begrüßt. Es wurden aber Erweiterungen des NSG um Waldflächen mit Vorkommen von FFH-LRT und Flächen des landesweiten Biotopverbundes sowie die Einbeziehung von Pufferflächen gefordert. Die Gebote sollten um konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung/Entwicklung von Moorflächen (u. a. Wiedervernäsung) ergänzt werden. Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans „Gronau/Ahaus Nord“ forderten die Naturschutzverbände für das FFH-Gebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ zum Schutz landesweit bedeutsamer Moorlebensräume, Feuchthaiden sowie Feucht- und Nassgrünland die Anlage eines extensiv genutzten Pufferbereichs zur Minderung der Stickstoffeinträge sowie striktere Regelungen zum Grünlandschutz.



Bei Unterschutzstellungen von FFH-Gebieten mit Erhaltungszielen zum Schutz von Wald-LRT halten die Naturschutzverbände insbesondere weitergehende Regelungen zum Erhalt von Alt- und Totholz für erforderlich (FFH-Gebiete „Stemweder Berg“/ Stemwede, „Buchenwald bei Bellenberg“/Steinheim, „Wald nördlich Bad Salzuflen“/Kreis Herford). Bei der Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Stemweder Berg“ wird zudem die Festsetzung von Teilflächen des FFH-Gebietes als LSG abgelehnt und stattdessen zum Erhalt von Tot- und Altholz die Unterschutzstellung als NSG gefordert. Im Verfahren des Kreises Herford zur Änderung der Landschaftspläne „Herford/Hiddenhausen“ und „Vlotho“ haben sich die Naturschutzverbände auf Grundlage von Kartierungen der Biologischen Station für eine Erweiterung des NSG um Altholzinseln ausgesprochen, um für das FFH-Gebiet die Lebensräume von Mittel- und Schwarzspecht sichern zu können. Zusätzlich wurde die vollständige Einbeziehung der Wildnisentwicklungsgebiete in die NSG-Kulisse angeregt. Weitere Forderungen waren die Ergänzung des Schutzzwecks um Fledermausarten und um Zielsetzungen für die Wildnisentwicklungsgebiete, Vorgaben hinsichtlich der Unterhaltung von Wirtschaftswegen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eines Leinenzwangs für Hunde, der Erstellung eines Besucherlenkungskonzeptes und eines FFH-Maßnahmenplans.

### Charakteristische Arten der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Die Prüfung von Plänen und Projekten daraufhin, ob sie ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen können, spielt in Beteiligungsverfahren eine wichtige Rolle. Es gilt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) festzustellen, ob ein Plan oder Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Zu beurteilen sind die Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT des Anhangs I der FFH-RL), bestimmte Arten (Anhang II) sowie auf die charakteristischen Arten der jeweiligen FFH-Lebensräume. Während FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten in den – für jedes FFH-Gebiet vorliegenden – Standarddatenbögen eindeutig benannt sind, werden Angaben zu den charakteristischen Arten gar nicht oder unvollständig gemacht. So setzen sich Naturschutzverbände, Vorhabenträger und Behörden in Plan- und Zulassungsverfahren mit FFH-Relevanz immer wieder mit Frage auseinander, welche Arten für welche Lebensraumtypen als „charakteristisch“ gelten und damit zum Untersuchungsumfang einer FFH-VP gehören.

Mit der Veröffentlichung „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ des Umweltministeriums NRW vom Dezember 2016 wird das Ziel verfolgt, für die Praxis methodische Standards für die



*Der Hirschkäfer – eine Art, die in bestimmten Waldlebensräumen typischerweise vorkommt. (K. Kretschmer)*

Bearbeitung der charakteristischen Arten bei der FFH-VP vorzugeben. Leider erfolgte zu diesem Leitfaden keine Verbändeanhörung, so dass die Erfahrungen des ehrenamtlichen Naturschutzes aus der intensiven Mitwirkung in zahlreichen Plan- und Zulassungsverfahren mit FFH-VP nicht eingebracht werden konnten. Aus Sicht der Naturschutzverbände weist der Leitfaden des Landes erhebliche Defizite auf. So ist ein Kriterium für die Auswahl der Arten ein „Vorkommensschwerpunkt“ im jeweiligen Lebensraumtyp, der bei  $\geq 75\%$  der (bekannten) Vorkommen einer im Lebensraumtyp oder der Lebensraumtyp-Gruppe vorliegt. Eine fachlich nachvollziehbare Begründung für diesen als „Konvention“ bezeichneten Schwellenwert erfolgt nicht. Das Kriterium führt zu erheblichen Lücken in den erstellten Listen der charakteristischen Arten. Die Berücksichtigung von Pflanzenarten als charakteristische Arten wird im Leitfaden auf extrem seltene Arten reduziert. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist dagegen

eine Betrachtung des gesamten Pflanzen-Arten-Inventars (einschließlich besonders empfindlicher oder anspruchsvoller Arten) eines FFH-LRT zur Bewertung des Erhaltungszustands eines FFH-LRT erforderlich. Die restriktive Auslegung des Leitfadens bei der Auswahl der charakteristischen Arten wird dem Hauptziel der FFH-RL, dem Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, nicht gerecht. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Methodik einer FFH-VP ist auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit auf die Berücksichtigung aller charakteristischen Arten zu achten (s. Beitrag im Rundschreiben 44 (Dezember 2017), S. 22ff verfügbar auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » Publikationen » Rundschreiben).



## Projekte

### Landesnenschutzgesetz

Unter dem Titel „Neues Naturschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen – was ändert sich in der Praxis?“ führte das Landesbüro im Januar und Februar 2017 vier Veranstaltungen zu dem im November 2016 in Kraft getretenen LNatSchG NRW und den sich daraus ergebenden Änderungen der bekannten Rechtslage nach dem Landschaftsgesetz NRW durch. Insgesamt nahmen rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Umwelt- und Kommunalverwaltung, seitens öffentlicher und privater Vorhabenträger sowie aus Planungsbüros an der – von der Architektenkammer NRW – anerkannten Fortbildung in Oberhausen und Köln teil.

In der eintägigen Veranstaltung wurde ausgehend von den Regelungen des unmittelbar geltenden Bundesnaturschutzgesetzes die neue Rechtslage in Nordrhein-Westfalen vorgestellt und erläutert. Schwerpunkte bildeten dabei die Änderungen zur Eingriffsregelung, zum gesetzlichen Biotopschutz, zur guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, so auch zum Schutz der Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Ferner wurde der Frage, ob und inwieweit die Belange des Biotopverbundes, die konzeptionellen Vorgaben zur Biodiversität sowie neue Ansätze des Naturschutzes, wie beispielsweise Wildnisentwicklungsgebiete, Eingang in das Landesrecht gefunden haben, nachgegangen. Verfahrensrechtliche Neuerungen hinsichtlich der Führung von Verzeichnissen, die Beteiligung der Beiräte und der anerkannten Naturschutzvereinigungen betreffend, zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht wurden vorgestellt.



*Fläche im Wildnisentwicklungsgebiet  
„Nationalpark Eifel Kernzone“.*

## Ausblick

### Arbeitsschwerpunkte 2018

- ▶ Fortbildung: Seminare „Verbandsbeteiligung: Landesnaturschutzgesetz NRW“, „Verbandsbeteiligung NRW – Stellungnahmen zur Bauleitplanung“, Workshop „Schreibwerkstatt Stellungnahmen“, Fachgespräch „Windkraft“
- ▶ Informationen zu aktuellen Mitwirkungsverfahren, Fachthemen und Veranstaltungen durch Rundschreiben und auf der Website des Landesbüros; Weiterentwicklung des Informationsangebots zu zentralen Fachthemen auf der Website
- ▶ Verbandsbeteiligung: Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände und Weiterentwicklung der Beteiligung, auch Umstellung auf digitale Beteiligungsprozesse; Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen; Anforderungen und Strategien bei der Mitwirkung in Planungsprozessen im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen: u. a. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, Kormoran-Verordnung
- ▶ Raumordnung: Fortschreibung der Regionalpläne für die Planungsregion Ruhr, Detmold und Arnsberg/Teilabschnitt Märkischer Kreis, Olpe, Siegen; Regionalplanänderungen u. a. zur Darstellung neuer Gewerbe-, Industrie- und Abgrabungsbereiche
- ▶ Bauleitplanung: Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren für Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete
- ▶ Planung- und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergie- und Wasserkraftanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen, Gasleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Fernstraßen, BETUWE-Linie)
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten (Schwerpunkt Natura 2000-Gebiete); Vogelschutzmaßnahmenpläne für Vogelschutzgebiete; Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten
- ▶ Immissionsschutzrechtliche Zulassung von Neubau/Erweiterung von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/ Bergbau: Vorhaben zur Gewinnung von Sand, Kies und Kalk; Monitoring Steinkohlebergwerke
- ▶ Projektarbeit: Seminar „Weiterbildung Naturschutzrecht“, Handreichung zum Artenschutzrecht

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
**Beratung . Mitwirkung . Koordination**

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung. Mitwirkung. Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon 0208 880 59 0  
Fax 0208 880 59 29  
E-Mail [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
Internet [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

